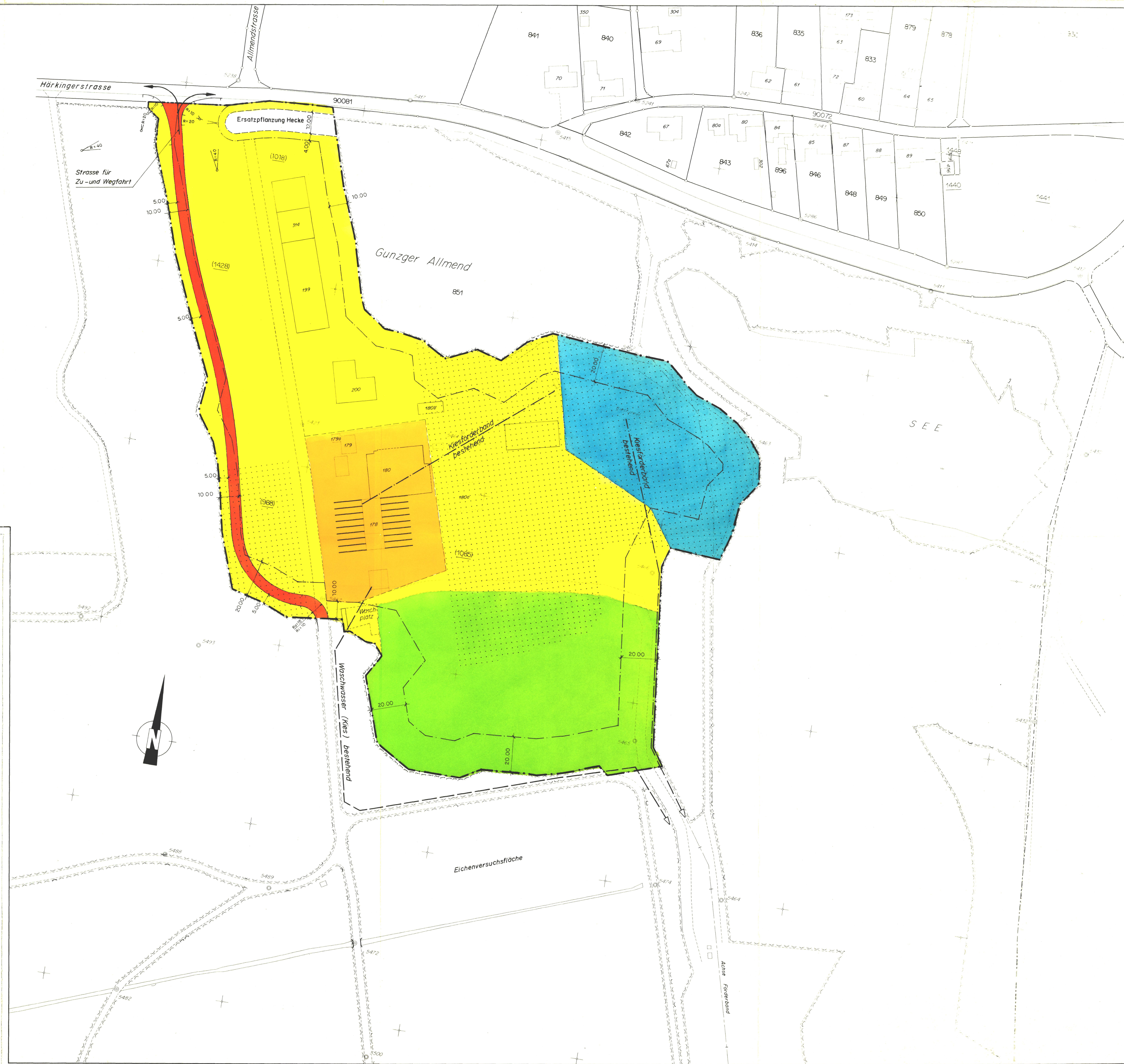


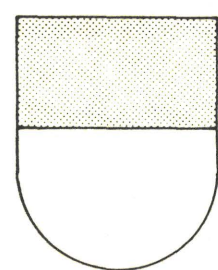
Legende mit Sonderbauvorschriften

- Geltungsbereich**
Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Sondernutzungszone. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen, die mit dem Kieswerk Gunzgen in engem Zusammenhang stehen. Sollte der Betrieb des Kieswerks Gunzgen, bestehend aus Kies-, Belags-, Beton-, Element- und Recyclingwerk eingestellt werden, fällt die mit diesem Teilzonen- und Gestaltungsplan ausgeschiedene Sondernutzungszone wieder der Landwirtschaftszone bzw. dem Waldareal (gemäss den aktuell gültigen Gestaltungsplänen und Rohdungsbewilligungen) zu. Dabei müssen sämtliche Bauten und Anlagen im Planungsgebiet entfernt und das Land rekultiviert werden.
- Betriebsfläche A, mit Sonderbauvorschriften**
Betriebsfläche B, mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich
Betriebsfläche C für Recyclinganlagen mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich
Lagerfläche D
- Nutzung der Betriebsflächen A und B**
Zwischenlagern von mineralischem Aushubmaterial, Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
Fabrikation von:
- Beton
- Belägen
- Kies
- Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
sowie von vorfabrizierten Elementen.
Zur Verarbeitung und Lagerung notwendige Gebäude
Betriebsfläche A: max. Höhe 30m / max. Länge 100m
Betriebsfläche B: max. Höhe 15m / max. Länge 120m
techn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Produktion mit Höhe >15m < 20m sind zulässig
Lagern von Fertigwaren
Mit der Nutzung verbundene Büroräume und Kantine
Unterstände für Maschinen und Material
- Nutzung der Betriebsfläche C**
Zwischenlagern von Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
Mit Recycling zusammenhängende Bauten und Anlagen:
max. Höhe 15m / max. Länge 120m
techn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Recycling mit Höhe >15m < 20m sind zulässig
- Private Werkstrasse mit Durchgangsrecht für Forst und Velo sowie Fussgänger**
Zu- und Wegfahrt
Wald mit Waldfeststellung gemäss separatem Waldfeststellungsplan
Belastete Standorte mit Voruntersuchungspflicht
(Genaue Abgrenzung gemäss Beilage Kant. Amt für Wasserwirtschaft "Belastete Standorte der Gunzger Allmend" vom 8. Januar 1999). Bei jeglichen Bauvorhaben im Bereich der belasteten Standorte nach Art. 32c USG ist der Boden auf mögliche Verunreinigungen zu untersuchen (§ 12 KVA). Bei Unsicherheiten und Verdacht auf Verunreinigungen ist unverzüglich das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft zu kontaktieren.
Begrenzung Baubereich (Waldabstand 10 / 20m)
Zufahrten, Deponien und damit verbundene Förderanlagen innerhalb des Waldabstandes sind zulässig. Ein minimaler Waldabstand von 5m darf jedoch nicht unterschritten werden.



Kanton Solothurn

Gemeinde Gunzgen



Teilzonen- und Gestaltungsplan

(Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften

Situation 1:1000

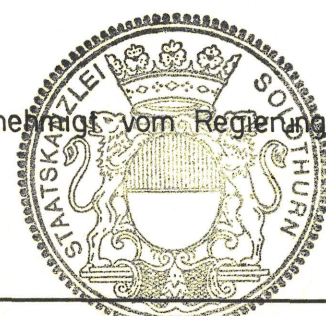
Planaufgabe vom 7. Januar 2002 bis 6. Februar 2002

Genehmigt vom Gemeinderat am: 18. Februar 2002

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigt vom Regierungsrat mit R.R.B. Nr. 1160 vom: 03. Juni 2002

Der Staatsschreiber: Dr. K. R. R. R.



Der Projektverfasser	Gezeichnet:	Datum:	Format:	Plannummer:
Ingenieur- und Planungsbüro	Ch	14. 1. 1999	60/84	FA-1
Ernst Pfister AG	Änderungen:	Datum:		
Aaraustrasse 55	Verlegung Werkstrasse nach Westen	8.10.2001		
4600 Olten	Ergänzung infolge Vorprüfung	14.12.2001		
Tel. 062 296 63 63				